

Allgemeiner Teil

Vorwort

Gemäß § 11 und § 12 i.V.m. § 74 Sozialgesetzbuch 8. Band (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Würzburg stellt hierzu entsprechende Mittel bereit. In Erfüllung dieses Auftrages gewährt der Stadtjugendring Würzburg Zuschüsse für die Jugendarbeit. Die Gesamthöhe der Mittel zur Förderung der Jugendarbeit ist im Grundlagenvertrag zwischen der Stadt Würzburg und dem Stadtjugendring Würzburg festgelegt.

Zur Abgrenzung dieser Richtlinien für die Jugendarbeit zu anderen Förderungsbereichen – wie beispielsweise Sport, Familienprogramm, Erwachsenenbildung, Altenplan, Behindertenplan – wird auf die entsprechenden Förderungskataloge und die hierzu ergangenen Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse verwiesen. Auf die besondere Förderung von Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen mit Behinderung bei Aktivitäten durch Förderprogramme des Bezirk Unterfranken wird hingewiesen. Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden von der Vollversammlung des Stadtjugendrings Würzburg in Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Würzburg festgelegt.

Bitte beachten:

Der Kurzüberblick auf den rechten Seiten bei Teil B und C stellt nur eine grobe Zusammenfassung des jeweiligen Zuschusstitels dar. Rechtsverbindlich für die Antragsstellung sind die Zuschussrichtlinien in Form des Fließtextes auf der linken Seite.

A. Verfahren

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse und für die Zuschussrichtlinien gelten im Einzelnen folgende Regelungen, soweit nicht in Teil B. (jahresbezogene Förderung) oder Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung) etwas anderes festgelegt ist:

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände im Stadtjugendring Würzburg und deren Untergliederungen/Gruppierungen, im Folgenden Antragssteller genannt.

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen von Moscheen- und Kirchengemeinden sowie Synagogen in der Stadt Würzburg, im Folgenden Antragsteller genannt.

Strebt ein Verband/eine Gruppe/eine Initiative die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Würzburg an (Aufnahmeprozess beim Stadtjugendring Würzburg entsprechend geprüft und gestartet), ist diese/r bereits antragsberechtigt.

Darüber hinaus gibt es eine Interkommvereinbarung mit dem Kreisjugendring Würzburg, in deren Rahmen auch die im Landkreis Würzburg auf örtlicher Ebene tätigen Mitgliedsverbände und deren Untergliederungen/Gruppierungen antragsberechtigt sind. Eine Bestätigung der Antragsberechtigung wird entsprechend beim Kreisjugendring Würzburg angefragt. Die Antragssteller müssen den Antrag entweder beim Stadtjugendring oder Kreisjugendring stellen, je nachdem, woher die Mehrzahl der Teilnehmenden der Maßnahme stammt. Am Jahresende erfolgt ein gegenseitiger finanzieller Ausgleich mit dem Kreisjugendring Würzburg.

II. Form der Antragsstellung

Die Anträge sind per Antragsformular über das Antragsportal digital und fristgerecht beim Stadtjugendring einzureichen.

Soweit in Teil B. und Teil C. nichts anderes geregelt ist, sind dem Antrag folgende Unterlagen digital beizufügen:

- ein Bericht über die Maßnahme mit zeitlichem Ablauf;
- eine vollständige Kostenaufstellung inklusive Belegnummer, Bezeichnung/Grund der Zahlung, Empfänger, Zahldatum und Betrag;
- Auflistung Teilnehmenden mit mindestens folgenden Angaben: Wohnort, Anwesenheitstag, Kennzeichnung von JULEICAS, Kennzeichnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Nachweis der JULEICAS;
- Angaben zum Beiblatt Statistik

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige, wahrheitsgetreue und gewissenhafte Ausfüllen der Formulare/Formblätter und das Beifügen aller vorzulegenden Unterlagen. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, kann der Antrag abgelehnt oder vermindert ausgezahlt werden.

Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

ACHTUNG: Für Teil B. gelten gesonderte Regelungen!

III. Förderungsfähige Kosten

Für Teil C. sind folgende Kosten förderungsfähig:

- Mieten (z.B. für Räume und Fahrzeuge);
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten (wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden sollen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten; bei Bahnfahrten wird der Tarif der zweiten Klasse zu Grunde gelegt, mögliche Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen;
- Honorare (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche) und Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschüsse;
- Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.);
- Programm- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen
- weitere Bestimmungen werden in Teil C. geregelt.

Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind:

- Rausch- und Suchtmittel, wie beispielsweise Alkohol, Tabak, Vapes, E-Zigaretten;
- Trinkgelder;
- Gutscheine und Guthabekarten jeglicher Art
- Medikamente (nur Erste-Hilfe-Material)
- Pfand

IV. Teilnehmende

Bei den Aktivitäten sind Teilnehmende zuschussberechtigt, die nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind.

Bezuschusst werden außerdem alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Würzburger Jugendarbeit. Eine Altersbegrenzung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen besteht nicht.

Begründete Ausnahmen sind möglich.

V. Eigenleistungen des Antragstellers

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Unter anderem gelten Beiträge von Teilnehmer*innen und Spenden als Eigenleistung.

VI. Antragsfristen

Teil B: (jahresbezogene Förderung)

Ein Antrag im Titel B1 muss jährlich bis zum 01.03. eingereicht werden.

Ein Antrag in den Titeln B2, B3, B4 muss jährlich jeweils bis zum 15.10. eingereicht werden.

Teil C: (Maßnahmen)

Die Anträge müssen grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein.

Anträge, die zu spät eingereicht werden, gelten als verfristet und sind grundsätzlich abgelehnt. Verfristete Anträge können am Jahresende bezuschusst werden, falls noch Zuschussmittel zur Verfügung stehen.

Alle Maßnahmen sollen bis zum 01.11. des laufenden Jahres abgerechnet sein. Anträge, die nach dem 01.11. eingehen, können in das nächste Jahr übernommen werden.

ACHTUNG: Die Regelungen und Fristen für **Voranträge** ergeben sich aus Teil C. der Zuschussrichtlinien.

Für alle Titel gilt die Antragsfrist als gewahrt, wenn der Antrag bis zum Fristablauf oder eines früheren Datums im Förderportal eingereicht wurde.

VII. Verfügbare Zuschussmittel

Eine Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eine mögliche Höchstförderung aller Anträge aus, ist gleichwohl eine ausgewogene Bezuschussung der von dieser Richtlinie

festgelegten Förderbereiche nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewährleisten. Nach § 12 und § 74 Abs. 4 SGB VIII besteht für die selbst organisierten Jugendverbände und -organisationen eine besondere Förderverpflichtung.

Die Höhe der verfügbaren Mittel ist über den Grundlagenvertrag mit der Stadt Würzburg geregelt. Nicht verausgabte Mittel sind entsprechend der Regelung im Grundlagenvertrag mit der Stadt Würzburg an diese zurückzuzahlen.

VIII. Bewilligung

Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Stadtjugendring Würzburg nach Prüfung des Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe eines Zuschusses ergibt sich aus den Teilen B und C dieser Richtlinien. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung).

Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn sich aus dem Antrag ein Zuschussbetrag unter der **Bagatellgrenze** von 30,00 € ergibt.

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid über das Förderportal mitgeteilt.

Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Darauf wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über den Widerspruch.

IX. Auszahlung des Zuschusses

Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich auf Konten der antragstellenden Organisation überwiesen. Überweisungen an Privatkonten sind nicht möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

X. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt oder über ein Bankkonto abgewickelt wird und durch Belege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die antragstellenden Träger verpflichten sich und erklären mit der Annahme des Zuschusses, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Stadtjugendring umgehend mitzuteilen.

Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Würzburg und der Stadtjugendring behalten sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Stadtjugendrings oder der Stadt Würzburg nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Bei Missbrauch von Fördermitteln behält sich der Stadtjugendring außerdem vor, weitere rechtliche Schritte gegen den Antragsteller bzw. Empfänger der Fördermittel einzuleiten.

Informationen zum Prüfungsumfang und -ablauf sind in den Verwaltungsvorschriften ausgeführt.

XI. Änderungen

Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Jahresbezogene Förderung

B1 Förderung ehrenamtlicher Strukturen

1.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und Jugendverbände sollen darin unterstützt werden ihre ehrenamtlichen Strukturen aktiv ausüben zu können.

Wesentliche Merkmale ehrenamtlicher Strukturen sind ein ehrenamtlicher Vorstand und ehrenamtliche Jugendleiter*innen. Entsprechend sollen Gremiensitzungen und Aktivitäten zur Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen mit diesem Fördertitel gefördert werden.

1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände).

Antragsberechtigt ist der jeweilige Mitgliedsverband – nicht die einzelnen Untergliederungen und Gruppierungen.

1.3 Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss über ehrenamtliche Strukturen verfügen. Diese können durch eines der folgenden Merkmale nachgewiesen werden:

- ein Protokoll zur Besetzung des Vorstands oder
- ein Jahresprogramm oder
- eine Auflistung der aktiven Jugendleiter*innen mit und ohne JULEICA.

1.4 Förderfähige Kosten

Gefördert werden alle Aufwendungen, die zur Ausübung der ehrenamtlichen Strukturen notwendig sind. Dies sind Kosten für:

Gremiensitzungen (bspw. Raummiete, Verpflegung, Fahrtkostenerstattung, Sitzungsgeld).

Jahresversammlungen / Wahlversammlungen (bspw. Raummiete, Verpflegung, Fahrtkostenerstattung, Sitzungsgeld).

Teilnahme an übergeordneten Gremien / Gremien auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene (Übernachungskosten und Reisekosten).

Aktivitäten der Gremien / Ehrenamtlichen, die nicht über eine Maßnahme (entsprechend der C Titel) gefördert werden können.

Ehrenamtszuschüsse für im Jugendverband ehrenamtlich tätige Personen.

Verwaltungskosten beispielsweise Kontoführungsgebühren für das Jugendkonto, Kosten für Mitgliederverwaltung, Kosten für Clouddienste, Kosten für Mobiltelefone des Jugendverbands.

1.5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus einem Grundbetrag und dem Zusatzbetrag.

Berechnungsgrundlage sind folgende Kriterien:

- a) Grundbetrag mit Faktor Teilnahme an den Vollversammlungen im Stadtjugendring Würzburg
- b) Zusatzbetrag mit Faktor Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation.

1.6 Verfahren

Antragsstellung

Die unter 1.5 genannten Kriterien werden per Antragsformular bis zum 01.03. des laufenden Haushaltjahres beim Stadtjugendring Würzburg über das Förderportal eingereicht.

Bewilligung

Der Zuschuss für die Förderung der ehrenamtlichen Struktur wird jährlich ausbezahlt. Der zu vergebende Zuschussbetrag wird nach einem von der Vollversammlung des Stadtjugendrings festgelegten Schlüssel berechnet und auf die antragstellenden Mitgliedsorganisationen verteilt.

Verwendungsnachweis

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss mit dem Antrag für das Folgejahr eingereicht werden. Eine Auflistung der getätigten Ausgaben (Stichtag 31.12) ist zu erstellen (das entsprechende Formular ist zu nutzen). Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen. Eine entsprechende Rückforderung wird durch den Stadtjugendring Würzburg erhoben.

B2. Bauliche Maßnahmen und Ausstattung an Jugendräumen

2.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände) und deren Untergliederungen/Gruppierungen.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Einrichtungen und/oder Räumlichkeiten, welche vorrangig, weit überwiegend und dauerhaft für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine solche Zweckbindung kann z.B. durch Raumnutzungspläne und/oder ein ausgewiesenes Jahresprogramm nachgewiesen werden.

2.4 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Einrichtungen und/oder Räumlichkeiten, vorzugsweise in der Stadt Würzburg und zu deren erstmaliger Nutzung für diesen Zweck.

Als förderfähige Kosten gilt insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, wärmedämmende Maßnahmen, die Instandsetzung der elektrischen Anlagen und weitere notwendige Installationen.

Förderfähig sind außerdem in unmittelbaren Zusammenhang stehende Versand-, Porto-, Fracht- und Verpackungskosten.

2.5 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu **80 %** der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme.

Rechnungen, die externe Arbeitszeit ausweisen, werden mit bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten bezuschusst.

Bei Anträgen mit einer Fördersumme über **5.500 Euro** ist im Vorfeld ein Antrag an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

2. 6 Verfahren

Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres über das Antragsportal beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung und Begründung der Modernisierungsmaßnahmen sind dem Antrag verpflichtend beizufügen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden.

Übertrag

Wenn eine bauliche Maßnahme nach dem 15.10. eines Jahres abgeschlossen wird, so erfolgt die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr.

Bewilligung

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Benutzung der Räume durch den Stadtjugendring ist möglich

B3. Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit

3.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

ACHTUNG: Für Freizeit- und Zeltlagermaterial siehe Teil B. Abschnitt 4.

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände) und deren Untergliederungen/Gruppierungen.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen (oder für die der Antragsteller im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter 3.1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden können. Geräte und Materialien dürfen nicht überwiegend einer Einzelperson zur Verfügung stehen. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.

3.4 Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten für die Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen. Dies schließt überwiegend kommerziellen Einsatz aus. Ebenso werden Wettkampf- und Individualgeräte nicht gefördert. Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz dienen und Kleidung, die in einen persönlichen Besitz übergeht, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden. Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig.

Förderfähig sind außerdem in unmittelbaren Zusammenhang stehende Versand-, Porto-, Fracht- und Verpackungskosten.

3.5 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Förderantragssumme.

Bei Anträgen mit einer Fördersumme über 5.500 Euro ist im Vorfeld ein Antrag an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

3.6 Verfahren

Antragstellung

Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres über das Antragsportal beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden.

Übertrag

Beschaffung, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden.

Bewilligung

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien und Geräte durch den Stadtjugendring ist möglich.

B4. Freizeit- und Zeltlagermaterial

4.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Materialien verfügen, um ihre Freizeit- und Zeltlageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände) und deren Untergliederungen/Gruppierungen.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen und vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den oben genannten Zweck der Förderung verwendet werden. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.

4.4 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Freizeit- und Zeltlagermaterial. Es werden nur solche Materialien und Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet werden können, sondern langfristig im Sinne des unter 4.1 genannten Zweckes der Förderung verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen können.

Förderfähig sind außerdem in unmittelbaren Zusammenhang stehende Versand-, Porto-, Fracht- und Verpackungskosten.

Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden.

Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig.

4.5 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme.

Bei Anträgen mit einer Fördersumme über 5.500 Euro ist im Vorfeld ein Antrag an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

4.6 Verfahren

Antragsstellung

Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres über das Antragsportal beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden

Übertrag

Beschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden.

Bewilligung

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien durch den Stadtjugendring ist möglich.

Maßnahmenbezogene Förderung

C5. Freizeiten

5.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeits- und Trainingseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

5.2 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 5.1 genannten Zweck entsprechen und eine gewisse Breite der genannten Ziele verwirklichen
- die Maßnahme muss mindestens 2 und soll höchstens 21 Tage dauern;
- Förderfähig sind nur Tage, an denen die Maßnahme inklusive Fahrtzeiten mindestens 6 Stunden Programm beinhaltet.
- die Teilnehmer*innen sollen nach Möglichkeit an der gesamten Maßnahme teilnehmen

Eine Förderung ist insbesondere **nicht** möglich bei:

- Maßnahmen, die über 50% der förderungsfähigen Zeit nur einem Ziel dienen: bspw. Wettkämpfen, Lehrgängen, Exerzitien, rein touristischen Unternehmungen, usw.

5.3 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

5.4 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Juleica-Inhaber*in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

Bei Freizeiten mit bis zu einschließlich 10 Teilnehmenden können zwei ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gefördert werden.

Bei Freizeiten mit mehr als 10 Teilnehmenden können pro angefangene fünf Teilnehmer*innen ein*e ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in gefördert werden.

In begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen-Schlüssel zustimmen.

5.5 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C6. Bildungsmaßnahmen

6.1 Zweck der Förderung

Bildungsmaßnahmen sind ein wichtiger Baustein für eine qualitativ hochwertige ehrenamtliche Verbandsarbeit. Der Charakter einer Bildungsmaßnahme muss deutlich erkennbar sein. Bildungsmaßnahmen ermöglichen den jungen Menschen einen Kompetenzerwerb.

6.2 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss den unter 6.1 genannten Zweck erfüllen
- der Maßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird
- das inhaltliche Programm muss täglich mindestens 2 Stunden und insgesamt mindestens 50% des Programms betragen

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfe, Kundgebungen, laufender Arbeit von örtlichen Gruppen,
- Konferenzen, Tagungen & Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Supervision, Einzelcoachings jeglicher Art
- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen
- Maßnahmen die eine Förderung durch den Bayerischen Jugendring erhalten

6.3 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

6.4 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 70% der Gesamtkosten.

Die maximale Förderung beträgt 5.000, - Euro pro Antrag.

6.5 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C7. Tagesmaßnahmen

7.1 Zweck der Förderung

Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter stärken den Verbandszusammenhalt und unterstützen in der Werbung neuer Mitglieder.

7.2 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss den unter 7.1 genannten Zweck erfüllen und sich durch den außergewöhnlichen Erlebnischarakter von der verbandstypischen Arbeit abheben
- förderfähige Maßnahmen sind z.B. Klettergartenausflüge, Kanutouren, Wasserskifahren, Freizeitparkbesuche, usw.
- die Maßnahme (inklusive Fahrtzeiten) muss mindestens 6 Stunden dauern

Eine Förderung ist insbesondere **nicht** möglich bei:

- der laufenden Verbandsarbeit, wie z.B. Gruppenstunden
- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.)

7.3 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

7.4 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Juleica-Inhaber*in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

Bei Tagesmaßnahmen mit bis zu einschließlich 10 Teilnehmenden können zwei ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gefördert werden.

Bei Tagesmaßnahmen mit mehr als 10 Teilnehmenden können pro angefangene fünf Teilnehmer*innen ein*e ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in gefördert werden.

In begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen-Schlüssel zustimmen.

7.5 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C8. Treffen ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

8.1 Zweck der Förderung

Um eine qualitativ hochwertige ehrenamtliche Verbandsarbeit anbieten zu können, müssen ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sich treffen. Die Antragsteller sollen Konferenzen, Tagungen, Klausuren, Vorbereitungstreffen, etc. durchführen können, welche dem Erfahrungsaustausch, der Ideenvermittlung, Zielorientierung, Planung und Standortbestimmung ehrenamtlicher Arbeit dienen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die satzungsgemäße Zwecke erfüllen, wie z.B. Jahreshauptversammlungen, Wahlen, Vorstandssitzungen, usw.

8.2 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 8.1 genannten Zweck der Förderung erfüllen
- die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern;
- Förderfähig sind nur Tage, an denen die Maßnahme inklusive Fahrtzeiten mindestens 6 Stunden dauert.
- es müssen mindestens 5 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen teilnehmen; das Alter der Teilnehmenden muss mindestens 14 Jahre betragen.

8.3 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

8.4 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Juleica-Inhaber*in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

8.5 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

Zusätzlich ist zu bestätigen, dass alle Teilnehmenden als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind.

C9 aufgehoben

C10. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

10.1 Zweck der Förderung

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollen sich regelmäßig qualifizieren. Die Antragssteller sollen die Teilnahme ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche der Qualifizierung für deren Tätigkeit dienen, unterstützen können.

10.2 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden solche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ehrenamtliche Mitarbeiter*innen auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit vorbereiten und in denen für Jugendarbeit notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, gesichert und vertieft werden.

Hierzu zählen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ein öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit durchführt oder die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica anrechnungsfähig sind. Es werden nur ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gefördert, die mindestens 14 Jahre alt sind.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),
- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

10.3 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

10.4 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 70% der Selbstkosten, maximal 150,- Euro pro Person für die jeweilige Maßnahme/Veranstaltung.

10.5 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

Beizufügen sind:

- Teilnahmebestätigung durch den Anbieter der Maßnahme/Veranstaltung
- Ausschreibung der Maßnahme/Veranstaltung, aus der Zweck und Inhalte erkennbar sind
- Zusätzlich ist vom Antragssteller mit einer Bestätigung zu versichern, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aktiv in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind.

C11. Internationale Jugendbegegnungen

11.1 Zweck der Förderung

Antragsstellenden Organisationen sollen in die Lage versetzt werden, internationale Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Stadt Würzburg mit Jugendgruppen im Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchzuführen. Gefördert werden soll außerdem die Betreuung und Begleitung von Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Jugendorganisationen in der Stadt Würzburg aufhalten.

11.2 Fördervoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 11.1 genannten Zweck der Förderung entsprechen; ihr muss ein vereinbartes Programm zugrunde liegen, das die Begegnungen zwischen den Jugendgruppen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Ländern ermöglicht
- die Begegnung zw. den Gruppen muss an **mindestens 3 Tagen** der Maßnahme stattfinden und soll nicht länger als 14 Tage dauern. In den Partnerstädten von Würzburg wird ein Begegnungscharakter grundsätzlich angenommen. Begegnungen von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zum Aufbau und Erhalt von Kontakten und Strukturen sind im Sinne der Förderung
- es müssen mindestens 5 Teilnehmende oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen teilnehmen

11.3 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

11.4 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 70% der Gesamtkosten.

Die maximale Förderung beträgt 5.000, - Euro pro Antrag.

11.5 Verfahren

Vorantrag

Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Beschreibung des Maßnahmenziels

- geplantes Programm (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf)

Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags.

Antrag

Nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gemäß dem Standardverfahren nach Teil A. gestellt werden.

C12. Projekte

12.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Maßnahmen oder Projekte ermöglichen, welche nicht aus anderen Fördertiteln bezuschusst werden können. Damit wird es möglich, sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Vorrangig sollen Teilnehmer*innen aus der Stadt Würzburg erreicht werden.

Die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, verantwortliches und selbständiges Handeln, kritisches Denken, sowie soziales und solidarisches Verhalten der Teilnehmer*innen zu fördern.

12.2 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben.

12.3 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

12.4 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 70% der Gesamtkosten.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.

12.5 Verfahren

Vorantrag

Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
- Beschreibung des geplanten Projekts

Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags.

Antrag

Nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gemäß dem Standardverfahren nach Teil A. gestellt werden, die Auflistung der Teilnehmenden ist entbehrlich.

Zusätzlich sollen nach Möglichkeit Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u.ä. mit eingereicht werden.